

Statuten des Vereins

„nous - Verein zur Förderung der Medienvielfalt“

Präambel

Der Verein „nous“ versteht sich als Träger und Förderer freier Medienkultur, kultureller Bildung und gemeinwohlorientierter Entwicklung im ländlichen Raum, insbesondere im Kulturraum Oberhofen.

Nous oder Nus (altgriechisch νοῦς [nû:s]) ist ein Begriff der antiken griechischen Philosophie. In der philosophischen Fachsprache bezeichnet der Ausdruck die menschliche Fähigkeit, etwas geistig zu erfassen, und die Instanz im Menschen, die für das Erkennen und Denken zuständig ist. Außerdem hat das Wort im allgemeinen Sprachgebrauch auch andere Bedeutungen. Im Deutschen wird „Nous“ meist mit „Geist“, „Intellekt“, „Verstand“ oder „Vernunft“ wiedergegeben. Die gängigste lateinische Entsprechung ist intellectus, doch werden auch mens, ratio und ingenium als Äquivalente verwendet. In metaphysischen und kosmologischen Lehren, die von einer göttlichen Lenkung der Welt ausgehen, wird als Nous auch ein im Kosmos wirkendes Prinzip bezeichnet, die göttliche Weltvernunft. (Quelle: Wikipedia)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen nous – Verein zur Förderung der Medienvielfalt
2. Der Verein kann zur besseren öffentlichen Kommunikation auch unter dem erweiterten Namen „nous – Verein zur Förderung von Medienvielfalt und kulturellem Gemeinwohl im Kulturraum Oberhofen“ auftreten. Der offizielle Vereinsname bleibt davon unberührt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in AT-4894 Oberhofen am Irrsee, Oberhofen 7/3 und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet. Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Internets und der Digitalisierung erstreckt sich die Tätigkeit weltweit.
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Die Errichtung von Zweigvereinen und unselbständigen Zweigstellen ist möglich.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung (BAO)
2. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. von Medienvielfalt und unabhängiger journalistischer, publizistischer und kultureller Arbeit,
 - b. von kultureller Bildung, insbesondere für Jugendliche, Familien und zivilgesellschaftlich engagierte Gruppen,
 - c. des regionalen Kulturraums z.B. Oberhofen als Ort kultureller Innovation, regionaler Entwicklung und gemeinwohlorientierter Infrastruktur,
 - d. von öffentlich zugänglicher Kunst- und Kulturangebote (z. B. Veranstaltungen, Workshops, Ausstellungen, Publikationen),
 - e. von Meinungsfreiheit, Medienkompetenz und demokratischer Teilhabe,
 - f. von gemeinwohlorientierter Projektarbeit durch Kooperation mit gemeinnützigen Organisationen, Bildungseinrichtungen oder öffentlichen Stellen.
4. Zur Umsetzung dieser Zwecke und Ziele arbeitet der Verein mit dem Stichpunkt Medienhaus zusammen, das als operativer Dienstleister Inhalte, Kommunikation und Organisation professionell umsetzt. Diese Zusammenarbeit erfolgt projektbezogen und nicht gewinnorientiert.

Werden im Laufe der Zeit weitere Erkenntnisse und Maßnahmen entdeckt, die dem Zweck des Vereins förderlich sind, können diese zusätzlich berücksichtigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar ideelle, gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet. Entstehende Überschüsse werden zur Förderung des Vereinszweckes ausgegeben, sofern keine Rücklagen gebildet werden. Überschüsse werden nicht ausgeschüttet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel:

Der Verein erfüllt seinen Zweck durch Aktivitäten aller Art seinem ideellen Haupt- und Nebenzweck entsprechend

- Vorträge, Workshops, Seminare, Ausstellungen, Veröffentlichungen und Versammlungen und (kulturelle) Veranstaltungen,
- Mediale Produktionen und Veröffentlichungen (z.B. Podcasts, Magazine, Bücher, Reportagen, Videos/Filme) sowie deren Verbreitung
- Aufbau und Betrieb kultureller Infrastruktur (z. B. Kulturraum / Gewölbesaal Gut Oberhofen) als öffentlich zugängliche Plattform,
- Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren, Schulen, Bildungsstätten, Künstlerinnen und Künstler,
- Öffentlichkeitsarbeit, Online-Plattformen, Netzwerke und kulturelle Bildungsangebote

Der Vereinszweck wird insbesondere durch materielle Mittel wie Veranstaltung von Seminaren, Vorträgen und Gesprächen sowie Einnahmen aus Veranstaltungen, Projektkooperationen und Tagungen, Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Förderungen, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse, Sponsorenbeiträge und sonstige Zuwendungen und Unkostenbeiträge verwirklicht.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert sich daraus. Grundsätzlich gibt es drei Arten der Mitgliedschaft,

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder)
- Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jeder physischer Mensch und juristische Person werden. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) sind Förderer des Vereins ohne Wahlrecht bei der Generalversammlung.

Ehrenmitglieder sind Menschen und Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Das Beitrittsersuchen ist an den Vorstand formlos schriftlich vorzulegen.

Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste, nachdem der Vorstand des Vereins dem Antrag des neuen Mitglieds mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei Menschen und natürlichen Personen durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Überschüssige Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Ausschluss: Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, oder verstößt es gegen die Statuten kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail bekannt gemacht werden.

Streichung der Mitgliedschaft: Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt im Falle des Todes eines Mitglieds.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft und der Auflösung des Vereines enden Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind gemäß ihrem Mitgliedsstatus berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, teilweise auch gegen Gebühr.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Aufnahmegebühr/Mitgliedsbeitrag

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen sowie Umlagen werden vom Vorstand jährlich festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt innerhalb der Struktur der Mitglieder unterschiedliche Berechtigungsebenen und Beitragsätze einzurichten. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Schiedsgericht

§ 10 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder Aushang im Vereinslokal einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Obmann
- dem Obmannstellvertreter
- den weiteren Gründungsmitgliedern

Die Funktionsdauer des Obmanns / dem Obmannstellvertreter beträgt 2 Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vereinsversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung vom Obmannstellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2 von ihnen anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Obmannstellvertreter

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

§ 13 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Obmann oder bei seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt.

In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vereinsversammlungen,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
- Ernennung der Ehrenmitglieder.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandmitglieder

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Obmann mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns, der 1. Obmannstellvertreter. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Obmann führt den Vorsitz in den Vereinsversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vereinsversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann erteilt werden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein sind möglich. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ausschließlich ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der ehrenamtliche Präsident erforderliches Hilfspersonal, z.B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte o. ä. einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

Der Verein wählt zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 16 Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entsteht nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, vorzugsweise im Kulturraum Oberhofen, sonst mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken zufallen. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereines

binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 05.05.2025 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft. Sie löst die Fassung vom 28.3.2022 ab.